

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 12. MAI 1951

NUMMER 38

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 5. 1951, Paßwesen; hier: Nachprüfung durch Beauftragte der CTB. S. 553. — RdErl. 4. 5. 1951, Sichtvermerkszwang für ausländische Rheinschiffer. S. 553. — RdErl. 4. 5. 1951, Paßkontrolle im Rahmen des Bundesgrenzschutzes. S. 554.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 23. 4. 1951, Steuerliche Behandlung der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten in der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen ständigen Mitglieder des internationalen Stabes des Generalsekretariats der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit. (OECE). S. 555.

B. Finanzministerium.

RdErl. 30. 4. 1951, Beihilfen zur Ausbildung nach dem Soforthilfengesetz (SHG) und nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer. (SHG). S. 556. — RdErl. 30. 4. 1951, Abwicklung von Er-

stattungsansprüchen auf den Zuschlag gem. Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 vom 12. Juli 1949 (GV. NW. S. 229). S. 557.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I. Verwaltung: AO. 4. 5. 1951, Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes. S. 558.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 26. 4. 1951, Einfuhr von Zuchtengsten zu ermäßigten Zollsätzen. S. 558. — RdErl. 7. 5. 1951, Fleischbeschaustatistik. S. 559.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 28. 4. 1951, Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages für die Gartenbaubetriebe im Nordrhein-Gebiet. S. 559.

1951 S. 553 o.
aufgeh.
1955 S. 1195 Nr. 256

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen;

hier: Nachprüfung durch Beauftragte des CTB

RdErl. d. Innenministers v. 4. 5. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 646/51

Bei der Übertragung der Paßausstellung auf deutsche Behörden haben sich die Alliierten vorbehalten, gelegentliche Nachprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

Ich bitte, den sich als solche legitimierenden Beauftragten des CTB Einblick in die geführten Paßakten und Verzeichnisse zu geben. Es ist vereinbart worden, daß sich diese Beauftragten jeder unmittelbaren Eingriffe oder Weisungen enthalten werden, etwaige Anstände sind vielmehr vom CTB dem Bundesministerium des Innern mitzuteilen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

1951 S. 553 u.
aufgeh.
1955 S. 1195 Nr. 257

— MBl. NW. 1951 S. 553.

Sichtvermerkszwang für ausländische Rheinschiffer

RdErl. d. Innenministers v. 4. 5. 1951 —
I 13 — 43 Nr. 1119/50

Der auf Gegenseitigkeit beruhende Sichtvermerkszwang für Rheinschiffer ist nicht aufgehoben (vgl. auch meinen RdErl. vom 24. Januar d. J. — I 13 — 43 Nr. 1119/50 nicht veröffentlicht). Erst am 3. April d. J. ist auf der Sitzung der Zentralschiffahrtskommission für den Rhein von der Wiedereinführung der sichtvermerksfreien Rheinschifferpässe einstweilen abgesehen worden. Holländische und französische Rheinschiffer genießen daher keine Befreiung von einem deutschen Sichtvermerk.

Sollten ausländische Rheinschiffer ohne deutschen Sichtvermerk betroffen werden, sind sie zunächst auf die Verpflichtung, sich einen solchen Sichtvermerk zu beschaffen, hinzuweisen und es ist ihnen aufzugeben, sich den Sicht-

vermerk in angemessener Frist zu beschaffen. Werden sie später ohne einen solchen betroffen, ist das Erforderliche auf Grund der Paßstrafverordnung gegen sie zu veranlassen. Nach einer Übergangszeit bis zum 1. Juli d. J. wird dann grundsätzlich ohne Verwarnung vorzugehen sein.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 553. 1951 S. 554
aufgeh.
1955 S. 1195 Nr. 258

Paßkontrolle im Rahmen des Bundesgrenzschutzes

RdErl. d. Innenministers v. 4. 5. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 648/51

Die Vorbereitung für die Schaffung der Bundesbehörden für die Paßkontrolle im Rahmen des Bundesgrenzschutzes müssen unverzüglich in Angriff genommen werden. Der Übergang dieser Funktionen auf die Grenzschutzbehörden soll zum 1. Oktober d. J. sichergestellt werden.

Ministerialrat Schuchhardt, derzeit Leiter für den deutschen Paßkontrolldienst in Bünde i. W., wird als technischer Sachverständiger bei diesen Arbeiten mitwirken. Als solcher soll er u. a. Vorschläge für die Auswahl der mit Paßkontrollbeamten des Bundes zu besetzenden Grenzübergänge und die Dienstsitze für die Paßkontrollämter machen.

Er wird in nächster Zeit die Grenze (Auslandsgrenze des Bundes und östliche Zonengrenze) bereisen, um an Ort und Stelle die nötigen Feststellungen zu treffen. Ich bitte die Verwaltungen, deren Gebiet die Landesgrenze berührt, ihn bei dieser Gelegenheit in jeder Weise zu unterstützen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 554.

III. Kommunalaufsicht

Steuerliche Behandlung der diplomatischen und berufskonsularischen Ver- tretungen auswärtiger Staaten in der Bundes- republik Deutschland und der deutschen ständigen Mitglieder des internationalen Stabes des General- sekretariats der Organisation für europäische wirt- schaftliche Zusammenarbeit (OEEC)

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1951 — III B 4/00

Untenstehende Verwaltungsanordnung der Bundes-
regierung vom 13. Oktober 1950 (veröffentlicht im Mini-
sterialblatt des Bundesministers der Finanzen 1950 S. 631
— und im Steuerblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
1950 S. 609) gebe ich hiermit bekannt. Gem. Ziff. 2 und
Ziff. 4 Abs. 3 der Anordnung ersuche ich, bei der Er-
hebung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren, Bei-
träge und Naturaldienste) die Anordnung der Bundes-
regierung zu beachten.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

**Verwaltungsanordnung der Bundesregierung
über die steuerliche Behandlung der diplomatischen und berufs-
konsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten in der Bundes-
republik Deutschland und der deutschen ständigen Mitglieder des
internationalen Stabes des Generalsekretariats der Organisation
für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC).**

Vom 13. Oktober 1950.

Um sicherzustellen, daß die diplomatischen und berufskonsularischen
Vertretungen auswärtiger Staaten in der Bundesrepublik Deutschland
schon vor der Errichtung entsprechender deutscher Vertretungen im
Ausland und vor dem Abschluß neuer vertraglicher Vereinbarungen
über ihre steuerliche Behandlung in den Genuß der ihnen zustehenden
steuerlichen Vorrechte und Befreiungen gelangen, erläßt die Bundes-
regierung auf Grund des Artikels 108 Absatz 6 des Grundgesetzes mit
Zustimmung des Bundesrats die folgende Verwaltungsanordnung:

1. Hinsichtlich der steuerlichen Vorrechte und Befreiungen der diplo-
matischen Vertretungen auswärtiger Staaten ist auch weiterhin nach
den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen zu verfahren.
2. In demselben Umfang, in dem nach Ziff. 1 die diplomatischen Ver-
tretungen auswärtiger Staaten steuerliche Vorrechte und Befreiungen
genießen, sind Abgaben des Bundes und der Länder auch von den
berufskonsularischen Vertretungen bis zum Abschluß neuer ver-
traglicher Vereinbarungen nicht zu erheben. Die Länder haben
dafür Sorge zu tragen, daß auch die Gemeinden (Gemeindeverbände)
hiernach verfahren.
3. Die Gegenseitigkeit, die nach den Steuergesetzen des Bundes, der
Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) die Voraussetzung
für die Abgabenbefreiung bildet, ist für das Gebiet der Bundes-
republik Deutschland als bestehend zu unterstellen, bis deutsche
Auslandsbehörden in den auswärtigen Staaten errichtet und ge-
gebenenfalls neue vertragliche Vereinbarungen über den Umfang
der gegenseitigen steuerlichen Vorrechte und Befreiungen der Ver-
tretungen abgeschlossen sind. Nach diesem Zeitpunkt bleibt eine
Änderung dieser Anordnung vorbehalten.
4. Hiernach ist für die einzelnen Steuerarten wie folgt zu verfahren:
Die diplomatischen Vertreter fremder Mächte, die ihnen zugewie-
senen Beamten und die in ihren Diensten stehenden Personen,
soweit sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind zu
den Steuern vom Einkommen und Vermögen nicht heranzuziehen
(§ 9 des Steueranpassungsgesetzes); sie unterliegen jedoch mit
Ausnahme ihrer Dienstbezüge der beschränkten Steuerpflicht (§ 49
des Einkommensteuergesetzes, § 2 des Vermögensteuergesetzes).
Das gleiche gilt für die Berufskonsuln, die Konsulatsangehörigen
und deren Personal, soweit sie Angehörige des Entsendestaates
sind und in Deutschland außerhalb ihres Amtes oder Dienstes
keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende
Tätigkeit ausüben. Deutsche Staatsangehörige, die in den Diensten
auswärtiger diplomatischer oder konsularischer Vertretungen stehen,
sind stets unbeschränkt steuerpflichtig.

Für die Abgabe „Notopfer Berlin“ ist nach § 14 Absatz 2 Ziff. 1
des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der
Fassung vom 29. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. S. 35), für die
Kraftfahrzeugsteuer ist nach § 47 der Durchführungsbestimmungen
zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 (Reichgesetzbl. I
S. 875), für die Grunderwerbsteuer ist nach § 4 Absatz 1 Ziffer 6
des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (Reichgesetzbl. I
S. 585), für die Grundsteuer ist nach § 4 Ziffer 10 des Grundsteuer-
gesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichgesetzbl. I S. 986) und § 22
der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom
1. Juli 1937 (Reichgesetzbl. I S. 733) zu verfahren. Die Befreiungs-
vorschriften bei der Grunderwerbsteuer und der Grundsteuer sind
auch auf den Grundstückserwerb und den Grundbesitz des fremden
Staates, der den Wohnzwecken der Mitglieder und des Personals
der auswärtigen Vertretungen dient, anzuwenden.

Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der
ausländischen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen
auch von den sonstigen Landes- und Gemeindeabgaben, namentlich
Wohnungsbau-, Baunot- und ähnlichen Abgaben, von Hundesteuern
sowie von den Gebühren für Jagd- und Fischereischeine freigestellt
werden.

Für Zölle und Verbrauchssteuern sind die Vorschriften des § 69
Ziff. 10 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichgesetzbl. I S. 529)
und des § 112 der Allgemeinen Zollordnung vom 21. März 1939
(Reichsministerialblatt S. 313) in Verbindung mit der Verordnung
über den Erlaß von Verbrauchssteuern für Gesandtschafts- und
Konsulargut vom 25. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 844)
anzuwenden. Kraftfahrzeuge, die auf diese Weise in das deutsche

Zollgebiet eingeführt sind, bleiben von dieser Abgabe auch dann
befreit, wenn sie von den zollbegünstigten Personen nach Ablauf
von zwei Jahren im Zollinland weiterveräußert werden. Die zum
zollfreien Bezug von Kraftfahrzeugbetriebsstoffen aus dem Zoll-
Ausland oder aus Zollausschlüssen berechtigten zollbegünstigten
Personen oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen
dürfen diese Betriebsstoffe abgabefrei aus Tankstellen des freien
Verkehrs entnehmen.

5. Deutsche Staatsangehörige, die ständige Mitglieder des interna-
tionalen Stabes des Generalsekretariats der Organisation für euro-
päische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) sind, sind auf Grund
der Bestimmungen des Artikels 14 Buchstabe b des Zusatzprotokolls
Nr. 1 zum Abkommen über die europäische wirtschaftliche Zu-
sammenarbeit von jeder direkten Besteuerung ihres Gehalts und
der Bezüge, die sie von der OEEC erhalten, freizustellen.

Bonn, den 13. Oktober 1950.
III B — S 1310 — 27/50

Der Bundeskanzler:
Adenauer.

Der Bundesminister der Finanzen:
Schäffer.

— MBl. NW. 1951 S. 555.

B. Finanzministerium

Beihilfen zur Ausbildung nach dem Soforthilfegesetz (SHG) und nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (HKG)

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 4. 1951 —

II B 1 a (Landesamt für Soforthilfe) Tgb.-Nr. 8211

1. Im Nachgang zu meinen RdErl. vom 19. Februar
1951 — II B 1 Tgb.-Nr. 8211 — und vom 24. März
1951 — II B 1 a Tgb.-Nr. 9439 — (nicht veröffentlicht)
gebe ich das nachstehende Rundschreiben des Hauptamtes
für Soforthilfe vom 28. März 1951 bekannt und bitte, hier-
nach zu verfahren.

2. Über Ausbildungshilfeanträge von Heimkehrern ist,
sofern sie Geschädigte im Sinne des SHG sind, ohne Rück-
sicht auf ihre bei der Arbeitsverwaltung gestellten An-
träge zu entscheiden. Die Bewilligung einer Ausbildungshilfe
ist dem zuständigen Arbeitsamt mitzuteilen.

3. Zur reibungslosen Abwicklung des vorgesehenen Be-
willigungsverfahrens ist eine ergänzende und verständnis-
volle Zusammenarbeit mit den örtlichen Arbeitsämtern
erforderlich, auf die ich hiermit besonders hinweise. In
welcher Form diese am besten geregelt wird, ist auf
Grund der örtlich verschiedenen gelagerten Verhältnisse
zu vereinbaren. Die Arbeitsämter werden durch das
Landesarbeitsamt NRW entsprechend verständigt.

4. Berichte über Schwierigkeiten in der Durchführung
der Anordnungen und etwaige Rückfragen, die durch den
Herrn Bundesminister für Arbeit geklärt werden müssen,
sind mir vorzulegen.

5. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem
Herrn Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen
— Hauptabteilung Landesarbeitsamt —.

Anlage

„Hauptamt für Soforthilfe
Der Präsident
— II A — 770 —
Tgb.-Nr. II A — 383/51

Bad Homburg v. d. H., den 28. März 1951.
Terrassenstraße 1

An alle Landesämter für Soforthilfe.

An alle Beauftragten des Hauptamtes bei den Landes-
ämtern für Soforthilfe.

Nachrichtlich den Landesämtern für Soforthilfe in der
französischen Zone.

Betrifft: Beihilfe zur Ausbildung nach SHG und nach dem
Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer
(Heimkehrergesetz); hier: Ausbildungshilfe für
Studierende an Hochschulen, Ausbildungshilfe
für Schüler an Fachschulen einschließlich Wohl-
fahrtspflegeschulen, Landwirtschaftliche Fachschu-
len.

Bezug: Mein Erl. vom 19. 12. 1950 — II A — 770 —
Tgb.-Nr. II/5703/50.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für
Arbeit ordne ich an:

Nach dem Grundsatz, daß bei der Festsetzung der Bei-
hilfe nach dem HKG alle für Heimkehrer verfügbaren
Unterstützungsarten ausgeschöpft werden müssen, hat

der Personenkreis nach dem SHG seine Anträge gleichzeitig gemäß der Weisung über die zuständigen Hochschulen bzw. Fachschulen an das zuständige Amt für Soforthilfe sowie an die Arbeitsämter zu richten.

Nach dem SHG wird nur Ausbildungshilfe bewilligt. Diese wird sowohl an den Hochschulen als auch an den Fachschulen für die letzten zwei Semester gewährt. Für die Frühsemester sind nur 30 Prozent der Gesamtsumme, die auf die letzten zwei Semester entfällt, bereitgestellt.

Die Sätze betragen monatlich höchstens

für die ledigen Hochschüler	70 DM
für die verheirateten Hochschüler	100 DM
für Schüler an Fachschulen	60 DM
bzw.	90 DM

Die Durchführungsverordnung zum Heimkehrergesetz (HKG) sieht vor, daß die Ausbildungshilfe gemäß SHG als Deckung des Unterhaltsbedarfes anzusehen ist. Eine Aufstockung dieses Unterhaltsbetrages durch die Arbeitsämter ist entgegen der vom Herrn Bundesminister für Arbeit vertretenen Auffassung nach den Weisungen des Hauptamtes unstatthaft.

Die Arbeitsämter berechnen die Ausbildungshilfen in der gewohnten Weise, setzen dabei den Unterhaltsbedarf ab und bewilligen nur die reinen Ausbildungskosten nach HKG. Um Härten zu vermeiden, kann hierbei großzügig verfahren werden. Das Verfahren gilt sowohl für die Hochschüler als auch für die Fachschüler.

Ärzte und Referendare, die Spätheimkehrer sind, erhalten eine Ausbildungshilfe nur nach SHG.

Die Weitergewährung der Ausbildungshilfe für Spätheimkehrer auf Grund der Bestimmungen des SHG gilt solange, als nicht das Hauptamt eine Aufhebung der Ausbildungshilfe für Spätheimkehrer verfügt.

Die Landesämter in der französischen Zone sind verständigt worden.

Der Bundesminister für Arbeit nimmt an, daß die Landesarbeitsämter mit der Zahlung der Ausbildungskosten, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, beginnen, ohne den Bescheid der Ämter für Soforthilfe abzuwarten. Eine Bevorschussung der Soforthilfemittel ist jedoch unstatthaft.

Sofern in Einzelfällen die Ausbildungshilfen nach SHG nicht bewilligt werden, sind die Grundsätze für die Bewilligung des Unterhaltsbedarfes nach dem HKG anzuwenden und von dem Tage der Antragstellung ab zu zahlen. Schwierigkeiten und erforderliche Rückfragen sind an den Herrn Bundesminister für Arbeit ehestens mitzuteilen. Eine Abschrift ist mir einzusenden.

In Vertretung: Dr. Conrad.

An die Regierungspräsidenten.

An die Stadt- und Landkreise — Ämter für Soforthilfe —.

— MBl. NW. 1951 S. 556.

Abwicklung von Erstattungsansprüchen auf den Zuschlag gem. Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 vom 12. Juli 1949 (GV. NW. S. 229)

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 4. 1951 — II B 2 — Landesamt für Soforthilfe — Tgb.-Nr. 3389

Durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der SVD Nr. 27 vom 12. Juli 1949 wurde im Wege der Ergänzung des § 6 der SVD vom 2. Mai 1947 bestimmten Gruppen von dauernd Erwerbsunfähigen ein Zuschlag von monatlich 50 DM gewährt. Er stellte im Sinne des § 36 Abs. 4 SHG keine Sonderleistung dar, sondern diente der Bestreitung des laufenden Lebensunterhalts. Dieser Zuschlag ist im Sinne des Soforthilferechts ebenso Rentenbestandteil wie die Zuschläge nach dem Gesetz zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsoffer vom 27. März 1950 (BGBl. S. 77). Soweit eine Sonderbehandlung aus sozialen Gründen notwendig ist, geschieht dies durch die Gewährung der Freibeträge.

Ebenso wie die Zuschläge nach dem Leistungsverbesserungsgesetz vom 27. März 1950 gemäß Ziff. 4 der DVO zu § 36 von den Versicherungsträgern bei Vorliegen von Ansprüchen des Soforthilfefonds zu erstatten wären, ist auch der Zuschlag nach SVD erstattungspflichtig und an

den Soforthilfefonds zu bewirken. § 1 Ziff. 3 der ersten DVO zum Gesetz zur Änderung der SVD Nr. 27 vom 21. Dezember 1949 steht dem nicht entgegen und hat nur eine interne renten- und versicherungsrechtliche Bedeutung, so daß hinsichtlich der Rechtsbeziehung der SVD zum Soforthilfegesetz § 1 Ziff. 3 der DVO nicht herangezogen werden kann. Die Rechtslage ist um so eindeutiger, als die Gleichstellung der Zuschläge in § 1 Abs. 2a des Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsoffer vom 27. März 1950 ausdrücklich festgelegt ist. Aus § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes ergibt sich auch die gleiche Behandlung hinsichtlich § 559 b RVO, die durch § 1 Abs. 3 der DVO mit anderer Formulierung im Bereich der SVD erreicht werden sollte.

Dagegen war der Zuschlag nach SVD wie die Zuschläge des Gesetzes vom 27. März 1950 in entsprechender Anwendung der Rundschreiben J 19 und J 20 sowie nach Maßgabe meiner hierzu ergangenen Erl. bei Prüfung der Bedürftigkeit nach § 35 SHG bei Personen, denen nach § 36 SHG Freibeträge zustehen, nicht zu berücksichtigen.

Das Gesetz zur Änderung der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 ist durch § 84 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 außer Kraft getreten. Zur Abwicklung der offenstehenden Ansprüche nach Ziff. 4 der DVO zu § 36 ordne ich folgendes an:

Unter Hinweis auf diesen RdErl. sind in Erstattungsfällen die Versicherungsträger, ganz gleich, ob die Nachzahlung bereits ausgezahlt ist oder nicht, nochmals aufzufordern, die Zahlung auch hinsichtlich der Zuschläge nach Teil I des Gesetzes vom 12. Juli 1949 an den Soforthilfefonds zu bewirken, bzw. dem Soforthilfefonds für den entgangenen Betrag Ersatz zu leisten. Sollte die Abwicklung dieser Fälle bis 31. Juli 1951 nicht abgeschlossen sein, ist mir unter Vorlage der Akten zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe —.

— MBl. NW. 1951 S. 557.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Verwaltung

Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 5. 1951 — I D 2/19 Tgb.-Nr. 503/51

Das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes in allen Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Marktgesetze auf dem Gebiet der Land- und Ernährungswirtschaft und gegen die auf Grund der Marktgesetze erlassenen Bestimmungen oder schriftlichen Einzelverfügungen, und zwar

- a) soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten es mir überläßt, die zuständige Verwaltungsbehörde zu bestimmen, oder
- b) soweit meine Zuständigkeit zur Bestimmung der Verwaltungsbehörde sich aus den Marktgesetzen in Verbindung mit § 99 des Wirtschaftsstrafgesetzes unmittelbar ergibt.

— MBl. NW. 1951 S. 558.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Einfuhr von Zuchthengsten zu ermäßigten Zollsätzen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 4. 1951 — II D 1/2 — 1170/51 — II Vet. 2510

Nach den Bestimmungen des Zolltarifs können Zuchthengste dann zu einem ermäßigten Zollsatz abgefertigt werden, wenn die für den Zuchtbetrieb des Antragstellers örtlich zuständige, von der Landesregierung bestimmte Verwaltungsbehörde eine entsprechende Sondergenehmigung erteilt.

Diese Sondergenehmigung wird mit Wirkung vom 1. April 1951 von mir ausgestellt. Antragsteller bitte ich an mich zu verweisen. Das veterinärpolizeiliche Verbot der Einfuhr von Einhufern aus Frankreich und von Hengsten und Stuten aus den Ost- und Südoststaaten Europas sowie aus Spanien bleibt hiervon unberührt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 558.

Fleischbeschaustatistik

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 5. 1951 — II Vet. 3205

Die Überprüfung der Jahreszusammenstellungen über die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischschau bei Schlachtungen im Inland für das Jahr 1950 haben ergeben, daß in vielen Fällen in der Nachweisung 1 der Jahreszusammenstellungen nicht zwischen ordentlichen Schlachtungen und solchen, bei denen eine Lebendschau nicht stattgefunden hat, unterschieden worden ist. Dafür wurde in der Nachweisung 1 allgemein die Unterteilung in gewerbliche und Hausschlachtungen vorgenommen. Die durch den RdErl. des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen — Statistisches Landesamt — vom 1. April 1947 — Tgb. 193 KUP — für die damalige Nordrheinprovinz und durch den RdErl. der Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen — Landesamt für Statistik — vom 26. März 1947 — Abtlg. XVI 215/47 — für Westfalen angeordnete Trennung der Schlachtzahlen nach gewerblichen und Hausschlachtungen bezog sich nur auf die Schlachtungsstatistik (Meldekarten Formblatt D), nicht aber auf die Fleischbeschaustatistik.

Ich bitte, die Fleischbeschautierärzte und die Fleischbeschauer darauf aufmerksam zu machen, daß die Jahreszusammenstellungen nach den Vorschriften der Bekanntmachung über die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik vom 2. November 1940 — RMBL. S. 433, 1941, S. 9 — zu fertigen sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinäramt — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 559.

E. Arbeitsministerium

Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages für die Gartenbaubetriebe im Nordrhein-Gebiet

Bek. d. Arbeitsministers v. 28. 4. 1951 — IV A 1 — 1 TA 2

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBL. 1949 S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBL. 1949 Nr. 18 S. 89) die Allgemeinverbindlicherklärung des Rahmen- und Lohntarifvertrages für Gartenbaubetriebe übertragen.

Der Landesverband Gartenbau „Nordrhein“ e. V., Düsseldorf, Bahnstr. 72, und die Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft, Bezirk Nordrhein, Bonn, Endenicher Allee 80, haben beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen Rahmentarifvertrag für Gartenbaubetriebe vom 24. November 1950 und die zwischen ihnen abgeschlossene neue Lohnvereinbarung vom 1. Dezember 1950 für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich:

a) räumlich: Der geographische Geltungsbereich dieses Vertrages umfaßt den Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen.

b) fachlich: In fachlicher Hinsicht gilt der Vertrag für den Gartenbau. Als Gartenbau im Sinne dieses Vertrages gelten die **Erwerbsgartenbaubetriebe** und **Gärtnerbetriebe anderer Art**.

1. **Erwerbsgartenbaubetriebe** sind selbständige oder landwirtschaftliche Teilbetriebe, die intensiv den Boden bearbeiten und sich überwiegend mit der Urproduktion von Pflanzen oder der Weiterkultur von Pflanzen gärtnerischer Erzeugung erwerbsmäßig befassen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Betriebe des Erwerbsgartenbaues, die sich mit der Anzucht von Blumen und Zierpflanzen sowie zusätzlich mit Gemüsepflanzenanzucht, Gemüse- und Obstzucht und Gemüsebau beschäftigen;
- b) Gärtnerische Samenbaubetriebe;
- c) Baumschulen;
- d) Gemüse- und Obstzucht, die den Anbau von Gemüse oder Treibgemüse aller Art betreiben;
- e) Feldgemüsebetriebe, soweit gärtnerische Fachkräfte darin beschäftigt werden;
- f) Gemischtbetriebe nach a—e;
- g) Gutsgärtnereien.

2. Zu den **Gärtnerbetrieben anderer Art** gehören folgende Betriebsarten und Betriebsteile von Gemischtbetrieben:

- a) Die Landschaftsgärtnereien, die sich mit der Anlage, Pflege und Unterhaltung von Gärten, Obstanlagen, Parkanlagen und Sportplätzen usw. befassen;
- b) Die Friedhofsgärtnereien, die Bepflanzung und Pflege von Grabanlagen durchführen, sowie Dekorationsbetriebe mit Ausnahme der reinen Blumenverkaufsgeschäfte und Kranzbindereien;
- c) Friedhofsbetriebe der Kirchengemeinden;
- d) Anstaltsbetriebe aller Art und Werksgärtnereien;
- e) Privatgärtnereien.

c) persönlich: Betroffen werden alle vorwiegend ihrer beruflichen Ausbildung entsprechend tätigen gelernten Gärtner (auch in landwirtschaftlichen Gemüsebaubetrieben) sowie alle sonstigen in oben genannten Betrieben beschäftigten **invalidenversicherungspflichtigen** Arbeitnehmer, ausgenommen Bürokräfte.

Einsprüche und Einwendungen gegen diesen Antrag können innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet erfolgen. Dieselben sind zu richten an den Herrn Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Landeshaus, Berger Allee.

— MBl. NW. 1951 S. 559.